



Statuten 08.09.2025

Hinweis : Zwecks besserer Lesbarkeit wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet. Diese bezieht die weibliche Form selbstverständlich immer mit ein.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	8
A	Grundlagen.....	8
	Artikel 1: Name und Sitz	8
	Artikel 2: Zweck	8
	Artikel 3: Mitgliedschaften und übergeordnete Regeln	8
	Artikel 4: Auflösung	9
	Artikel 5: Wahrung der Interessen der SIHF / Integrität	9
	Artikel 6: Haftung.....	10
	Artikel 7: Offizielle Sprachen	10
	Artikel 8: Informationen, Offenlegung und Transparenz	10
	Artikel 9: Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut	10
B	Mitglieder.....	10
	Artikel 10: Clubs	10
	Artikel 11: Kantonale und regionale Eishockeyverbände	11
	Artikel 12: Die NL AG	12
	Artikel 13: Aufnahme	12
	Artikel 14: Rechte und Pflichten	12
	Artikel 15: Registrierung und Datenbearbeitung	13
	Artikel 16: Beendigung der Mitgliedschaft.....	13
	Artikel 17: Ehrenmitglieder	13
II	Organisation	14
	Artikel 18: Organisationsebenen	14
A	Zentrale Organe der SIHF	15
A.1	Generalversammlung.....	15
	Artikel 19: Zusammensetzung.....	15
	Artikel 20: Durchführung der GV	15
	Artikel 21: Aufgaben und Befugnisse	15
	Artikel 22: Stimmrecht	16
	Artikel 23: Einberufung und Traktandierung.....	16
	Artikel 24: Beschlussfassung	17
	Artikel 25: Protokoll	17
	Artikel 26: Auskunft und Einsicht	17

A.2	Verwaltungsrat	17
	Artikel 27: Zusammensetzung.....	17
	Artikel 28: Durchführung der Sitzungen des VR	18
	Artikel 29: Aufgaben und Befugnisse	18
	Artikel 30: Stimmrecht	19
	Artikel 31: Einberufung und Traktandierung.....	19
	Artikel 32: Beschlussfassung	20
	Artikel 33: Protokoll	20
	Artikel 34: Auskunft und Einsicht	20
	Artikel 35: Entschädigung.....	20
	Artikel 36: Rückerstattung von Leistungen.....	20
A.3	Geschäftsleitung	21
	Artikel 37: Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen	21
A.4	Revisionsstelle.....	21
	Artikel 38: Wahl, Aufgabe und Kompetenzen.....	21
B	Übrige Organe mit Entscheidkompetenz	21
	Artikel 39: Durchführung der Versammlungen	21
	Artikel 40: Beschlussfassung	21
	Artikel 41: Protokollierung	22
	Artikel 42: Amtsdauer	22
B.1	Leistungssport-Versammlungen.....	22
B.1.1	NL/SL Ligaversammlung	22
	Artikel 43: Zusammensetzung.....	22
	Artikel 44: Aufgaben und Befugnisse	23
	Artikel 45: Stimmrecht	23
	Artikel 46: Einberufung	23
	Artikel 47: Beschlussfassung	23
B.1.2	SL-Ligaversammlung.....	24
	Artikel 48: Zusammensetzung.....	24
	Artikel 49: Durchführung der SL-Ligaversammlung.....	24
	Artikel 50: Aufgaben und Befugnisse	24
	Artikel 51: Stimmrecht	24
	Artikel 52: Einberufung	24
	Artikel 53: Beschlussfassung	25

B.2	Übergeordnete Versammlungen / Gremien des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports	25
	Präambel	25
B.2.1	Delegiertenversammlung des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports	25
	Artikel 54: Zusammensetzung.....	25
	Artikel 55: Durchführung der DLV.....	26
	Artikel 56: Wahl, Rücktritt und Abberufung	26
	Artikel 57: Aufgaben und Befugnisse	26
	Artikel 58: Stimmrecht	27
	Artikel 59: Einberufung	27
	Artikel 60: Beschlussfassung	27
B.2.2	Koordinations Gremium	27
	Artikel 61: Allgemeine Bestimmungen	27
	Artikel 62: Zusammensetzung.....	27
	Artikel 63: Aufgaben und Befugnisse	28
	Artikel 64: Stimmrecht	28
	Artikel 65: Einberufung und Traktandierung.....	28
	Artikel 65^{bis}: Beschlussfassung	28
B.3	Nachwuchs-/Amateur-/Frauensport-Versammlungen.....	29
B.3.1	Nachwuchsligaversammlungen	29
	Artikel 66: Allgemeine Bestimmungen	29
	Artikel 67: Zusammensetzung.....	29
	Artikel 68: Vorsitz	29
	Artikel 69: Aufgaben und Befugnisse	29
	Artikel 70: Stimmrecht	30
	Artikel 71: Einberufung	30
	Artikel 72: Beschlussfassung	31
B.3.2	Amateurligaversammlungen	31
	Artikel 73: Allgemeine Bestimmungen	31
	Artikel 74: Zusammensetzung.....	31
	Artikel 75: Vorsitz	31
	Artikel 76: Aufgaben und Befugnisse	31
	Artikel 77: Stimmrecht	32

Artikel 78: Einberufung	32
Artikel 79: Beschlussfassung	32
B.3.3 Frauenligaversammlungen	33
Artikel 80: Allgemeine Bestimmungen	33
Artikel 81: Zusammensetzung.....	33
Artikel 82: Vorsitz	33
Artikel 83: Aufgaben und Befugnisse	33
Artikel 84: Stimmrecht	34
Artikel 85: Einberufung	34
Artikel 86: Beschlussfassung	34
B.4 Regionale Versammlungen / Gremien	35
B.4.1 Regionalversammlungen.....	35
Artikel 87: Zusammensetzung.....	35
Artikel 88: Durchführung der Regionalversammlungen	35
Artikel 89: Aufgaben und Befugnisse	35
Artikel 90: Stimmrecht	35
Artikel 91: Einberufung und Traktandierung.....	36
B.4.2 Regional Gremium	36
Artikel 92: Allgemeine Bestimmungen	36
Artikel 93: Zusammensetzung.....	37
Artikel 94: Aufgaben und Befugnisse	37
Artikel 95: Stimmrecht	37
Artikel 96: Einberufung und Traktandierung.....	37
B.4.3 Kantonale und regionale Eishockeyverbände	38
Artikel 97: Organisation	38
C. Committees	38
C.1 Audit- and Compensation-Committee.....	38
Artikel 98: Allgemeine Bestimmungen	38
Artikel 99: Zusammensetzung.....	38
Artikel 100: Aufgaben und Befugnisse.....	39
Artikel 101: Stimmrecht.....	39
Artikel 102: Einberufung und Traktandierung	40
C.2 Operative Committees	40
Artikel 103: Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben	40

III	Geheimhaltung, Organmitgliedschaft und Haftung.....	40
	Artikel 104: Geheimhaltung	40
IV	Rechtspflege	41
	Artikel 105: Rechtspflegereglement.....	41
	Artikel 106: Organisation	41
	Artikel 107: Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer.....	41
	Artikel 108: Verbandssportgericht	42
	Artikel 109: Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport	42
	Artikel 110: Einzelrichter für Disziplinarsachen NAFS	42
	Artikel 111: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport	43
	Artikel 112: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs- und Amateursport.....	43
	Artikel 113: PSO	43
	Artikel 114: Rechtspflegeaufsichtskommission	43
	Artikel 115: Disziplinar massnahmen.....	44
	Artikel 116: Weisungen.....	44
	Artikel 117: Doping- und Ethik-Verstösse.....	44
V	Schiedsgerichtsbarkeit.....	44
	Artikel 118: Tribunal Arbitral du Sport - Statutarische Schiedsklausel	44
VI	Finanzielles	45
	Artikel 119: Grundsätze	45
	Artikel 120: Mitgliederbeiträge	45
	Artikel 121: Geschäftsjahr	45
	Übergangsbestimmung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026:	46
VII	Schlussbestimmungen.....	46
	Artikel 122: Inkrafttreten	46

Abkürzungen

Die folgenden Abkürzungen haben in diesen Statuten die nachfolgend aufgeführte Bedeutung:

ACC	Audit- and Compensation Committee
ALC	Aktivligen Committee
AV	Ambitionversammlung
DLV	Delegiertenversammlung NAFS
FLC	Frauenligen Committee
GL	Geschäftsleitung der SIHF
GV	Generalversammlung der SIHF
IC	Infrastructure Committee
IIHF	International Ice Hockey Federation
KG	Koordinations Gremium NAFS
LV	Ligaversammlung
MHL	MyHockey League
NAFS	Nachwuchs-, Amateur- und Frauensport
NL	National League
NL AG	National League AG
NTC	National Team Committee
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PSO	Players Safety Officer
PSO Elit	Players Safety Officer Elit
RAV	Regionale Animationversammlung
RG	Regional Gremium
RV	Regionalversammlung
SIHF	Swiss Ice Hockey Federation
SL	Swiss League
SL AG	Swiss League AG
STC	Steering Committee NAFS
SWHL	Swiss Women Hockey League
Swiss Olympic	Swiss Olympic Association
TAS	Tribunal Arbitral du Sport, Lausanne
TC	Technic-Committee
TSC	Talentsport Committee
TV	Talentversammlung
VR	Verwaltungsrat der SIHF
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Text

Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit wird in diesen Statuten ausschliesslich die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Regeln gelten gleichermassen für weibliche Adressaten.

Die in diesen Statuten verwendete Singularform gilt, soweit anwendbar, gleichermassen für eine Mehrzahl des entsprechenden Regelungssachverhalts, und die in diesen Statuten verwendete Pluralform gilt, soweit anwendbar, auch für die Einzahl des entsprechenden Regelungssachverhalts.

Der Begriff „Angehöriger der SIHF“ umfasst die Mitglieder des VR, der GL, der Committees und übrigen Organe (gemäss Art. 18 B.), die Schiedsrichter, die Staff-Mitglieder der Auswahlteams und Nationalmannschaften, die anderen Mandatsträger und Funktionäre sowie die Mitarbeitenden der SIHF.

I Allgemeine Bestimmungen

A Grundlagen

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen Swiss Ice Hockey Federation („SIHF“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz der SIHF wird im Organisationsreglement festgehalten.

Artikel 2: Zweck

1. Die SIHF bezweckt, zusammen mit ihren Mitgliedern den Eishockeysport in der Schweiz sowohl an der Spitze als auch in der Breite zu entwickeln und zu fördern, insbesondere durch die Organisation, Gestaltung und Durchführung des nationalen Spielbetriebs nach Massgabe der internationalen und nationalen Reglemente. Die SIHF vertritt als Sportorganisation die Interessen des Schweizerischen Eishockeysports international und zusammen mit ihren Mitgliedern auch national.
2. Die SIHF ist flächendeckend in der Schweiz aktiv und vertritt alle Regionen der Schweiz.
3. Die SIHF erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.
4. Die SIHF erteilt die Spielberechtigung, die zur Teilnahme an der Meisterschaft berechtigt. Die Einzelheiten regeln die entsprechenden Reglemente für die Erteilung der Spielberechtigung.
5. Die SIHF kann weitere mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben. Die SIHF kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann im Rahmen der Verfolgung ihres Zwecks Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen und Beteiligungen veräussern.
6. Die SIHF ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
7. Die SIHF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie - sowie die Mitglieder und die Angehörigen der SIHF - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die SIHF und ihre Mitglieder (sowie deren Mitglieder, wie etwa Klubmitglieder) anerkennen und befolgen zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die präzisierenden Dokumente. Die SIHF verbreitet diese Prinzipien in ihrem Wirkungsbereich.
8. Die SIHF bezweckt, die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Eishockey vor jeder Form von Manipulation, und/oder korrupten Aktivitäten zu schützen.

Artikel 3: Mitgliedschaften und übergeordnete Regeln

1. Die SIHF ist Mitglied der International Ice Hockey Federation („IIHF“) und von Swiss Olympic. Darüber hinaus ist es der SIHF erlaubt, weitere Mitgliedschaften, welche einen engen Zusammenhang mit dem Eishockey-Sport haben, einzugehen.
2. Die SIHF ist in allen Fragen des Eishockeysports der zuständige Schweizer Sportverband und vertritt die Interessen des Eishockeysports in den nationalen und internationalen Dachorganisationen
3. Zusätzlich zu diesen Statuten und den Reglementen der SIHF sind für die SIHF und ihre Mitglieder (inklusive deren Mitglieder) die Regeln und Vorschriften der IIHF und von Swiss Olympic verbindlich. Statutenbestimmungen und Beschlüsse der SIHF, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der IIHF und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der IIHF und von Swiss Olympic vor.

Artikel 4: Auflösung

1. Die GV kann anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Versammlung über die Auflösung der SIHF beschliessen.
2. Wird die SIHF aufgelöst, so bestimmt die GV die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung, falls eine Liquidation erfolgt.
3. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Liquidation vollumfänglich in Kraft.
4. Die GV verfügt im Falle der Liquidation über das nach der Tilgung eventueller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 5: Wahrung der Interessen der SIHF / Integrität

1. Die Mitglieder des VR, der GL, der Committees und Gremien, die Schiedsrichter, die Staff-Mitglieder der Auswahlteams und Nationalmannschaften, die anderen Mandatsträger und Funktionäre sowie die Mitarbeitenden der SIHF („Angehörigen der SIHF“) nehmen ihre Aufgaben professionell, mit der gebotenen Sorgfalt und im Interesse der SIHF wahr. Sie ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenskonflikte mit der SIHF möglichst vermieden werden. Personen, deren Interessen dauernd mit den Interessen der SIHF kollidieren, können keine Aufgaben für die SIHF übernehmen. Alle Angehörigen der SIHF haben eventuelle Interessenskonflikte umgehend dem Verwaltungs- ratspräsidenten offenzulegen. Bei Interessenskonflikten seitens des Verwaltungsratspräsidenten erfüllt dieser die Offenlegungspflicht gegenüber dem Vorsitzenden des Audit- and Compensation Committee.
2. Die Mitglieder des VR und der GL informieren den CEO umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Anstellung innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Der CEO führt ein Register.
3. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn ein Angehöriger der SIHF
 - a. entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organperson einer juristischen Person am Ausgang eines Beschlusses eines Organs, eines anderen Gremiums oder eines Rechtspflegeorgans der SIHF interessiert ist;
 - b. aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich, wenn zwischen ihm und einer von einem Beschluss eines Organs, eines anderen Gremiums oder eines Rechtspflegeorgans der SIHF betroffenen Partei ein Freundschafts-, Feindschafts-, Abhängigkeitsverhältnis oder familiäres Verhältnis besteht; gegen die entsprechenden Vorschriften des Ethik-Statuts von Swiss Olympic verstösst.
4. Bei Vorliegen oder dem Anschein eines Interessenkonflikts tritt der Angehörige der SIHF für die Beratung und den Entscheid in den Ausstand und ist von der Beratung des Geschäfts, wie auch vom Stimmrecht ausgeschlossen. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Befindet sich ein Mitglied des VR in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.
5. Soweit nicht die Statuten und Reglemente der SIHF die Modalitäten des Ausstandes und die Zuständigkeit zum Entscheid darüber festlegen, hat der VR der SIHF zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Die Intensität des Interessenkonflikts wird berücksichtigt.
6. Die Mitglieder des VR und der GL sowie die übrigen Angehörigen der SIHF dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der SIHF stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als symbolischen Wert haben.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verhaltensregeln SIHF.



Statuten SIHF

Artikel 6: Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten der SIHF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 7: Offizielle Sprachen

1. Die offiziellen Sprachen der SIHF sind Deutsch, Französisch und Italienisch.
2. Alle wichtigen Dokumente sind in Deutsch und Französisch zu verfassen und aktuell zu halten. Die Statuten und ausgewählte andere Dokumente sollen nach Möglichkeit auch ins Italienische übersetzt werden.
3. Jedermann darf sich in einer offiziellen Sprache ausdrücken und Eingaben machen.
4. Im Falle redaktioneller Widersprüche zwischen den offiziellen Sprachen ist der deutsche Text massgebend.

Artikel 8: Informationen, Offenlegung und Transparenz

1. Die SIHF ist für eine angemessene Information ihrer Mitglieder, der Medien und der Öffentlichkeit verantwortlich.
2. Details zu Informationen, Offenlegung und Transparenz werden durch den VR bestimmt.

Artikel 9: Ethik-Charta, Ethik-Statut und Doping-Statut

1. Die Angehörigen der SIHF unterstehen dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Alle Mitglieder der SIHF haben in ihre Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, mit welcher sie sich und ihre Mitglieder ausdrücklich dem Ethik-Statut von Swiss Olympic unterstellen. Als Mitglied von Swiss Olympic untersteht die SIHF der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
2. Die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sind für die SIHF selbst, die Angehörigen der SIHF, die Mitglieder der SIHF sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Spieler und Spielerinnen, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich.
3. Die der SIHF angehörenden Mitgliedsorganisationen weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuern, Ärzten und Funktionären sowie Beauftragten durch.
4. Vorbehalten bleiben bei Ethik-Verstössen arbeitsvertragliche Massnahmen der SIHF gegenüber Mitarbeitenden der SIHF.

B Mitglieder

Artikel 10: Clubs

1. Mitglieder der SIHF können sämtliche Clubs sein, welche sowohl als juristische Person konstituiert sind, z.B. als Aktiengesellschaft oder Verein, als auch über eine Spielberechtigung verfügen. Die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände sowie Clubs von Plauschligen können ebenfalls Mitglieder der SIHF sein. Deren Mitglieder gelten als indirekte Mitglieder der SIHF.

2. Der Verlust der Spielberechtigung hat den Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus der SIHF zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Folge, ohne dass es einer Kündigungserklärung oder eines Vereinsbeschlusses bedarf. Der Verlust der Spielberechtigung stellt einen Ausschlussgrund im Sinne von Art. 72 ZGB dar. Einem Club, dem keine Spielberechtigung zum Spielbetrieb erteilt wird oder dem die erteilte Spielberechtigung entzogen wird, ist es untersagt, eine Spielberechtigung über eine Auffanggesellschaft, Holding oder sonst eine mit ihm verbundene Gesellschaft zu beantragen.
3. Die Mitglieder handeln autonom im Rahmen ihrer Statuten; diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften der SIHF zuwiderlaufen. Durch die Zugehörigkeit zur SIHF anerkennen die Mitglieder und deren Gesellschafter respektive Mitglieder ausdrücklich das übergeordnete Recht der SIHF, insbesondere die Bestimmungen über den Spielbetrieb und die Rechtspflege sowie die Nationalmannschaftstage. Die Mitglieder sind verpflichtet, in ihren Statuten eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Nationalmannschaftstage und die für die Nationalmannschaften festgelegten Sperrdaten werden durch das NTC im Rahmen der Vorgaben der IIHF festgelegt und gelten als verbindliche Vorgaben für den Spielbetrieb der Mitglieder. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des NTC.
4. Alle Clubs haben über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der SIHF und der Clubs Stillschweigen zu bewahren.
5. Möchte ein Club des NAFS fusionieren oder seinen Clubnamen oder den Namen eines oder mehrerer seiner Teams (Aktiv und / oder Nachwuchs) ändern, so hat er bis zum 30. April ein entsprechendes Gesuch an den Director Leagues & Cup zu unterbreiten. Die Änderung des Team-Namens innerhalb des gleichen Clubs dient jedoch nur zu Präsentationszwecken auf den Online-Plattformen von Swiss Ice Hockey (z.B. bei Spielplänen, Ranglisten, Resultaten, etc.). Rechtlich gesehen tragen die Teams immer den Clubnamen und gehören auch rechtlich zum entsprechenden Club. Fusionen, Änderungen des Club- oder Teamnamens sowie Austritte und Ausschlüsse werden an den Regionalversammlungen mittels Mutationsliste behandelt und entschieden.

Artikel 11: Kantonale und regionale Eishockeyverbände

1. Weitere Mitglieder der SIHF sind die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände. Diese Einheiten müssen juristische Personen sein.
2. Die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände bezwecken in ihrem Zuständigkeitsgebiet insbesondere, den Eishockeysport im Nachwuchsbereich zu fördern, sich für die Bewilligung von Subventionen für den Eishockeysport einzusetzen und die Clubs in anderen den Eishockeysport betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen.
3. Die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände können als Mitglieder nebst Clubs, die Mitglieder der SIHF sind, auch Clubs aufnehmen, die der SIHF noch nicht beigetreten sind. Sie verpflichten sich jedoch eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, wonach ihre Mitglieder, die eine Mannschaft in offiziellen Wettbewerben der SIHF oder des Kantonalverbands stellen, nach spätestens zwei Jahren der SIHF beitreten müssen, ansonsten sie aus dem kantonalen oder regionalen Eishockeyverband ausgeschlossen werden. Die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände melden der SIHF jährlich ihre Mitglieder, die noch nicht der SIHF angehören.
4. Erlass und Änderungen der Statuten und Reglemente der kantonalen und regionalen Eishockeyverbände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die GL der SIHF. Bei Widersprüchen der Statuten und Reglemente der kantonalen oder regionalen Eishockeyverbände mit den Vorschriften der SIHF haben die Letzteren den Vorrang.
5. Der Vorsitzende der Regionalversammlung der entsprechenden Region ist zu allen Vereinsversammlungen der kantonalen und regionalen Eishockeyverbände einzuladen. Er hat beratende Stimme und kann sich vertreten lassen.

Artikel 12: Die NL AG

1. Die NL AG ist Mitglied der SIHF.
2. Sie bezweckt die Förderung und Entwicklung des auf höchster Ebene professionell ausgeübten Eishockey-Sports in der Schweiz, insbesondere durch Organisation, Gestaltung und Durchführung des Spielbetriebs nach Massgabe der nationalen und internationalen Reglemente.
3. Die NL AG anerkennt die Statuten und übrigen Vorschriften der SIHF. Das Verhältnis zwischen der SIHF und der NL AG wird im Rahmen der Statuten in einem Kooperationsvertrag geregelt, der für bestimmte Regelungsbereiche auch von den Statuten und übrigen Vorschriften der SIHF abweichende Vorschriften vorsehen kann. Der Kooperationsvertrag ist seitens der SIHF vor Unterzeichnung durch den VR zu genehmigen.
4. Aktionäre der NL AG und am Spielbetrieb der NL teilnehmende Clubs können ausschliesslich von der SIHF bereits aufgenommene Clubs sein.
5. Die NL AG erlässt die für ihren jeweiligen Spielbetrieb notwendigen Reglemente und Weisungen. Die NL AG anerkennt, dass das NTC die Nationalmannschaftstage und die für die Nationalmannschaften definierten Sperrdaten im Rahmen der Vorgaben der IIHF festlegt.
6. Die NL AG beschliesst über die Anhebung von Prozessen, den Rückzug und die Anerkennung von Klagen und Abschluss von Vergleichen in den sie betreffenden Angelegenheiten des Leistungssports selber.

Artikel 13: Aufnahme

1. Zur Aufnahme in die SIHF ist der GL bis zum 30. April ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Beizulegen sind eine unterzeichnete Erklärung, in welcher der Gesuchsteller bekräftigt, sich und alle seine Mitglieder den Statuten und Reglementen sowie der Rechtspflege der SIHF zu unterstellen und die Schiedsklausel dieser Statuten akzeptieren. Beizulegen ist zudem ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten des Gesuchstellers.
2. Clubs haben mit ihrem Aufnahmegesuch zudem den Nachweis der Spielberechtigung auf einer Eisbahn einzureichen.
3. Der Director Leagues & Cup prüft das Aufnahmegesuch und kann eine provisorische Aufnahme einerseits als Mitglied der SIHF und andererseits als Teilnehmer des Spielbetriebs verfügen. Der VR, oder im Falle einer Profi-Liga die GV, entscheidet über den Beitritt.
4. Steigt ein Club in die SL auf und übernimmt eine separate Betriebsgesellschaft den Spielbetrieb des SL-Teams (gemäss anwendbarem Reglement der SIHF), so wird diese Betriebsgesellschaft mit Erteilung der Spielberechtigung in der SL automatisch auch Mitglied der SIHF, sofern sie dies nicht bereits ist.

Artikel 14: Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der SIHF zu wahren, die Statuten und Reglemente der SIHF zu beachten und Anordnungen und Beschlüsse der Organe der SIHF zu befolgen. Soweit erforderlich, werden die Mitglieder ihre Statuten und Reglemente jeweils so weit anpassen, dass sie mit den Statuten und Reglementen der SIHF in Einklang stehen.
2. Die Clubs verpflichten sich, im Umgang miteinander - auch bei Verfolgung eigener Interessen und Rechte - gegenseitig Rücksicht zu nehmen und bei ihrem Handeln auf das Wohl der SIHF und der anderen Mitglieder zu achten. Die SIHF ihrerseits analysiert laufend, wie die Mitglieder von ihren Entscheidungen betroffen sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Wettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften der IIHF sowie gemäss Ethik-Statut von Swiss Olympic zu befolgen.

4. Die SIHF haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch die Mitglieder, deren Organe, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer und Spieler entstehen. Die Mitglieder haben selber für eine entsprechend umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz, zu sorgen.

Artikel 15: Registrierung und Datenbearbeitung

1. Alle direkten und indirekten Mitglieder der SIHF, einschliesslich Eishockeyspieler, Trainer, Coaches, Clubfunktionäre und Schiedsrichter, sind bei der SIHF mit den vollständigen Personendaten (Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum) zu registrieren.
2. Die SIHF bearbeitet diese Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zum Zweck der statuten- und reglementsgemässen Organisation und Ausübung des Eishockeysports in der Schweiz und im Ausland und zu Informationszwecken. Diese Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 16: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Verlust der Spielberechtigung eines Clubs zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres (vgl. Artikel 10.2.) sowie unverzüglich bei der Eröffnung eines Konkurs- oder Auflösungsverfahrens eines Mitglieds.
2. Mitglieder können unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres aus der SIHF austreten. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die GL der SIHF zu erfolgen.
3. Mitglieder, die den Interessen der SIHF zuwiderhandeln oder deren Ehre schwer verletzen, können nach vorgehender Anhörung durch die GL der SIHF auf Antrag des VR mittels Beschluss der GV aus der SIHF ausgeschlossen werden.

Artikel 17: Ehrenmitglieder

1. Der VR kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl der SIHF verdient gemacht haben, der GV der SIHF zur Wahl zum Ehrenmitglied vorschlagen.

II Organisation

Artikel 18: Organisationsebenen

1. Die SIHF hat die folgenden Organisationsebenen:

- A Zentrale Organe:
 - A.1 Die Generalversammlung (GV)
 - A.2 Der Verwaltungsrat (VR)
 - A.3 Die Geschäftsleitung (GL)
 - A.4 Die Revisionsstelle
- B Übrige Organe mit Entscheidkompetenz:
 - B.1 Leistungssport Versammlungen
 - B.1.1 NL/SL-Ligaversammlung
 - B.1.2 SL-Ligaversammlung
 - B.2 Übergeordnete Versammlungen / Gremien NAFS
 - B.2.1 Delegiertenversammlung NAFS (DLV)
 - B.2.2 Koordinations-Gremium NAFS (KG)
 - B.3 Nachwuchs-, Amateur-, und Frauensport Versammlungen
 - B.3.1 Nachwuchsligaversammlungen
 - B.3.2 Amateurligaversammlungen
 - B.3.3 Frauenligaversammlungen
 - B.4 Regionale Versammlungen / Gremien
 - B.4.1 Regionalversammlungen (RV)
 - B.4.2 Regional Gremium (RG)
 - B.4.3 Kantonale und regionale Eishockeyverbände
- C Committees
 - C.1 Audit- and Compensation Committee (ACC)
 - C.2 Operative Committees
 - National Team Committee
 - Officiating Committee
 - Steering Committee NAFS
 - Talentsport Committee
 - Technic Committee
 - Education Committee
 - Athlete Committee

2. Bei der Zusammensetzung der Organe und Committees sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

A Zentrale Organe der SIHF

A.1 Generalversammlung

Artikel 19: Zusammensetzung

1. Die GV wird aus der NL/SL Ligaversammlung und der DLV gebildet.
2. Den Vorsitz in der GV führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Verwaltungsratsvizepräsident. Der Verwaltungsratspräsident leitet die GV ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder der SIHF.

Artikel 20: Durchführung der GV

1. Die ordentliche GV der SIHF findet einmal jährlich statt.
2. Der Verwaltungsratspräsident, oder bei dessen Verhinderung der Verwaltungsratsvizepräsident, kann bei Bedarf eine ausserordentliche GV gemäss den entsprechenden Bestimmungen dieser Statuten einberufen.

Artikel 21: Aufgaben und Befugnisse

1. Die GV ist das oberste Organ der SIHF. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Gesetz und Statuten festgelegt. Die GV hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
 - **Festsetzung von Rahmenbedingungen:**
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten und des Leitbilds;
 - b. Genehmigung des Rechtspflegereglements;
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung und Umwandlung der SIHF;
 - d. Ausschluss von Mitgliedern und Aufnahme von Profi-Ligen;
 - e. Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des VR;
 - f. Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des VR;
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Audit- and Compensation-Committee;
 - h. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
 - i. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verbandssportgerichts;
 - j. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechtspflegeaufsichtskommission und dessen Vorsitzenden;
 - k. Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - **Weitere Beschlüsse:**
 - a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b. Beschlussfassung über die Jahresergebnisverwendung;
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des VR;
 - d. Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsprüfungskommission inklusive Festlegung des Auftrages;
 - e. Kenntnisnahme der strategischen Ziele und des Budgets;
 - f. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - g. Differenzbereinigung bei Unstimmigkeiten zwischen der NL/SL Ligaversammlung und der DLV;

- h. Beschlussfassung über Gegenstände, die der GV durch das Gesetz, durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den VR vorgelegt werden.
2. Aufgabe der GV ist die unverfälschte Bildung und Durchsetzung des kollektiven Willens der Mitglieder.

Artikel 22: Stimmrecht

1. Die NL/SL Liga-Versammlung und die DLV in ihrer Gesamtheit haben in der GV eine paritätische Stimmkraft gemäss Art. 24 Abs. 4.
2. Die Stimmberechtigten der GV können sich durch jeden anderen Teilnehmer der GV desselben Delegiertengremiums vertreten lassen.

Artikel 23: Einberufung und Traktandierung

1. Die GV wird vom Verwaltungsratspräsidenten, im Verhinderungsfall durch den Verwaltungsratsvizepräsidenten, einberufen.
2. Die ordentliche GV findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Eine ausserordentliche GV wird nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es ein Fünftel der Mitglieder, drei Mitglieder des VR, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren der SIHF schriftlich und unter Angabe des Grundes und der Anträge verlangen. Eine ausserordentliche GV ist innert 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens abzuhalten. Die Mitglieder können die Einberufung der GV klageweise durchsetzen.
4. Die Einberufung der GV erfolgt per Brief oder per E-Mail an die Delegierten der NL/SL Ligaversammlung und der DLV, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des VR und der Personen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer GV oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Mit der Einberufung der ordentlichen GV sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Jahresbericht und ggf. Konzernrechnung) und der Revisionsbericht sowie bei einer Statutenrevision auch die Statuten den Stimmberechtigten in der GV zuzustellen.

5. Die Delegierten der NL/SL Ligaversammlung und der DLV können bis 40 Tage vor der GV schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags bei der SIHF verlangen. Die SIHF hat die anderen Delegierten der NL/SL Liga-Versammlung oder DLV rechtzeitig entsprechend zu orientieren. An der GV können keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden.
6. Die Delegierten der NL/SL Ligaversammlung und der DLV sind in der GV zu ordentlich traktandierten Gegenständen, mit Ausnahme der Wahlgeschäfte, antragsberechtigt.
7. Wenn es die Umstände erfordern, kann die GV auf Anordnung des Verwaltungsratspräsidenten oder seines Stellvertreters auf elektronischem Weg (virtuell) oder in einer hybriden Form, mithin einer Kombination von physischer Präsenz und Teilnahme auf elektronischem Weg, abgehalten werden.

Artikel 24: Beschlussfassung

1. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.
2. Abstimmungen und Wahlen durch die GV erfolgen offen, sofern die GV auf Antrag nicht mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen ein geheimes Verfahren beschliesst.
3. Die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der GV ist notwendig für:
 - a. Statutenänderungen;
 - b. Die Abberufung einer von der GV gewählten Person vor Ablauf der Amtsdauer;
 - c. Die Einsetzung und Abberufung einer Geschäftsprüfungskommission;
 - d. Die Auflösung der SIHF.
4. Die Stimmen der Delegierten werden wie folgt bemessen:
 - Jeder NL-Club verfügt über eine Stimmenzahl, welche der Anzahl der Delegierten des NAFS multipliziert mit drei entspricht;
 - Jeder SL-Club verfügt über eine Stimmenzahl, welche der Anzahl der Delegierten des NAFS multipliziert mit zwei entspricht; und
 - Jeder Delegierte des NAFS verfügt über eine Stimmenzahl, welche dem Ergebnis folgender Rechnung entspricht: (Anzahl NL-Clubs multipliziert mit drei) plus (Anzahl SL-Clubs multipliziert mit zwei).

Artikel 25: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der GV wird den Delegierten der NL/SL Ligaversammlung und der DLV sowie den Mitgliedern des VR und der GL der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der GV zugestellt.

Artikel 26: Auskunft und Einsicht

1. Jeder Delegierte ist berechtigt, an der GV vom VR Auskunft über die Angelegenheiten der SIHF und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
2. Die Auskunft kann durch den VR nur verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere wichtige schutzwürdige Interessen der SIHF gefährdet werden.
3. Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung durch die GV oder durch Beschluss des VR und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

A.2 Verwaltungsrat

Artikel 27: Zusammensetzung

1. Der VR besteht aus sechs oder acht Mitgliedern. Er besteht je zur Hälfte durch die von der NL/SL Ligaversammlung nominierten und durch die GV gewählten sowie durch die von der DLV nominierten und durch die GV gewählten Mitglieder. Jede Region des NAFS muss durch mindestens einen VR vertreten sein.

2. Wird ein durch die NL/SL Ligaversammlung oder durch die DLV nominierter Kandidat durch die GV nicht in den VR gewählt, so hat das betroffene Gremium dem Vorsitzenden der GV innert 20 Arbeitstagen einen anderen Kandidaten zur Wahl in den VR vorzuschlagen. Nach Eingang dieses Vorschlags bei der SIHF ist eine ausserordentliche GV zwecks Wahl dieses Kandidaten in den VR durchzuführen.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des VR beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied des VR kann bis zu zweimal wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.
4. Die Mitglieder des VR können jederzeit ohne die Angabe von Gründen zurücktreten.
5. Der VR setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die innerhalb der SIHF keine operativen Führungsaufgaben erfüllen. Die Mitglieder des VR dürfen mit Ausnahme von zwei Vertretern nicht bei einem Club der NL oder der SL strategisch und/oder operativ tätig sein. Von dieser Ausnahme ausgenommen ist der Verwaltungsratspräsident.
6. Der VR soll ausgewogen zusammengesetzt und breit abgestützt sein. Jedes Mitglied des VR bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die Mitglieder des VR verfügen über die notwendigen sportspezifischen, rechtlichen, ökonomischen und sozialen Kompetenzen. Die Mitglieder des VR müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
7. Bei der Zusammensetzung des VR müssen das männliche und das weibliche Geschlecht zu mindestens je 40% vertreten sein.
8. Den Vorsitz im VR führt der Verwaltungsratspräsident, bei dessen Verhinderung der Verwaltungsratsvizepräsident. Der Vorsitzende leitet den VR ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

Artikel 28: Durchführung der Sitzungen des VR

1. Die Sitzungen des VR finden so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal jährlich, statt.

Artikel 29: Aufgaben und Befugnisse

1. Dem VR obliegen die oberste Leitung der SIHF und die Überwachung der GL. Er vertritt die SIHF nach aussen und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ der SIHF zugeteilt sind.
2. Der VR legt die Strategie und die generellen Mittel zur Erreichung der strategischen Ziele fest;
3. Der VR hat folgende unübertragbaren Aufgaben:
 - a. Oberleitung der SIHF und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der GV;
 - c. Aufnahme von Mitgliedern der SIHF;
 - d. Wahl des Verwaltungsrats und der operativen Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften der SIHF;
 - e. Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements und weiterer Reglemente, deren Erlass nicht ausdrücklich einem bestimmten anderen Organ vorbehalten ist;
 - f. Erlass eines Finanzreglements;
 - g. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung und des Risikomanagements;
 - h. Ernennung und Abberufung der mit der GL und der Vertretung betrauten Personen, insbesondere des CEO und der weiteren Mitgliedern der GL, sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;

- i. Oberaufsicht über die mit der operativen GL betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen im Rahmen der Compliance;
 - j. Wahl und Abberufung des Headcoach der A-Nationalmannschaften Herren und Damen sowie des Headcoach U20-Nationalmannschaft Herren;
 - k. Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung) sowie Vorbereitung der GV;
 - l. Soweit erforderlich, regelmässige Berichterstattung an die Mitglieder und andere Angehörige der SIHF betreffend die Verwendung der Mittel;
 - m. Vermittlung zwischen den Bereichen Leistungssport und NAFS im Bedarfsfalle;
 - n. Vorgängige Genehmigung aller Geschäfte der Mitglieder des VR und der Mitglieder der GL im Bereich des Eishockeys, die nicht zu den Kernaufgaben dieser Personen bei der SIHF gehören. Dies gilt unter anderem für konkurrenzierende Tätigkeiten und die Entgegennahme von Vergünstigungen oder Entschädigungen für sich oder nahestehende Personen;
 - o. Analyse der Leistung des VR und jährliche Besprechung der Leistungen seiner Mitglieder.
4. Der VR hat die Oberaufsicht über die übrigen Organe (gemäss Art. 18 B.) der SIHF. Bei Vorkommnissen, die das Funktionieren der SIHF und/oder die persönliche Integrität der Angehörigen der SIHF erheblich gefährden, ordnet der VR die notwendigen personellen und übrigen Massnahmen an. Falls der VR als Folge solcher Vorkommnisse einen von einem Gremium der SIHF gewählten Angehörigen der SIHF in seiner Funktion suspendiert, hat der Verwaltungsrat das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des entsprechenden Gremiums zu verlangen und die Abberufung des entsprechenden Mitglieds zu beantragen.
5. Der VR ist jederzeit befugt, rein redaktionelle Änderungen an den vorliegenden Statuten und an sämtlichen Reglementen von sich aus vorzunehmen und an der nächsten GV genehmigen zu lassen.

Artikel 30: Stimmrecht

1. Jedes an einer Sitzung des VR teilnehmende Mitglied des VR hat eine Stimme.

Artikel 31: Einberufung und Traktandierung

1. Der VR versammelt sich auf Einladung des Verwaltungsratspräsidenten oder bei dessen Verhinderung des Verwaltungsratsvizepräsidenten.
2. Ausser in dringlichen Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, per Brief oder per E-Mail ergehen.
3. Jedes Mitglied des VR kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Verwaltungsratspräsidenten verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des VR verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann der VR aussenstehende Sachverständige beiziehen. Die Mitglieder des VR sind, vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmung, an den Sitzungen anwesend.
6. Sitzungen des VR können auch telefonisch oder auf elektronischem Weg (Videokonferenz) abgehalten werden. Zudem kann der Verwaltungsrat auf schriftlichem Weg Beschluss fassen (Zirkularbeschluss).

Artikel 32: Beschlussfassung

1. Der VR fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Der VR ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder an einer telefonischen, elektronischen oder schriftlichen Abstimmung teilnehmen.
2. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen für Wahlen durch den VR erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein VR ein geheimes Verfahren beantragt und der VR dies mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt.
3. Telefonisch oder auf elektronischem Weg durchgeführte Sitzungen des VR sind wie physisch durchgeführte Sitzungen des VR zu protokollieren. Schriftlich gefasste Beschlüsse des VR (Zirkularbeschlüsse) sind den Protokollen gleichgestellt.
4. In den Sitzungen des VR können der CEO und die weiteren Mitglieder der GL mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 33: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des VR sein muss und der die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll des VR wird den Mitgliedern des VR und der GL innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt. Falls innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Protokolls kein Mitglied des VR einen Änderungsantrag stellt, gilt das Protokoll als genehmigt.

Artikel 34: Auskunft und Einsicht

1. Jedes Mitglied des VR kann inner- und ausserhalb der Sitzungen ohne jede Einschränkung von jedem Mitglied des VR und der GL Auskunft über alle Angelegenheiten der SIHF verlangen und Einsicht in alle Bücher, Geschäftsakten und Dokumente der SIHF nehmen. Alle Mitglieder des VR und der GL sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung, uneingeschränkt zur Auskunftserteilung und Vorlage der erbetenen Unterlagen verpflichtet.
2. Bei der Ausübung des Rechts auf Auskunft sind die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Rechtsmissbrauchsverbots zu wahren.

Artikel 35: Entschädigung

1. Die Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des VR werden auf Antrag des Audit- und Compensation Committee jeweils jährlich durch die GV festgelegt. Die Arbeiten und die dafür entrichteten Entschädigungen sind offen zu legen.

Artikel 36: Rückerstattung von Leistungen

1. Die Mitglieder des VR sowie diesen nahestehende Personen, die anderweitige Leistungen der SIHF bezogen haben, sind zur Rückerstattung verpflichtet, soweit diese Leistungen nicht vorgängig offengelegt und vom VR genehmigt worden sind.
2. Sie sind auch zur Rückerstattung von Leistungen der SIHF verpflichtet, soweit diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Gegenleistung und zur wirtschaftlichen Lage der SIHF stehen.
3. Der Anspruch auf Rückerstattung steht der SIHF und den Mitgliedern der SIHF zu; diese klagen auf Leistung an die SIHF.

4. Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

A.3 Geschäftsleitung

Artikel 37: Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Der VR ernennt den mit der Führung der GL beauftragten CEO und die weiteren Mitglieder der GL.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der GL werden im Organisationsreglement geregelt.

A.4 Revisionsstelle

Artikel 38: Wahl, Aufgabe und Kompetenzen

1. Die GV wählt jährlich eine unabhängige und fachlich kompetente Revisionsstelle, welche eine ordentliche Revision durchzuführen hat und der GV darüber Bericht erstattet.
2. Ein formell und materiell unabhängiger, zugelassener Revisionsexperte ist als Revisionsstelle einzusetzen. Ihre Amtsdauer beträgt ein bis drei Jahre und endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Der leitende Revisor darf das Mandat höchstens während sieben Jahren innehaben. Für die Zulassungsvoraussetzungen sind die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie die entsprechenden Bestimmungen des OR massgebend.
3. Die Revisionsstelle bildet sich ein objektives Urteil, ob die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Reglementen entsprechen und ob das interne Kontrollsystem der SIHF angemessen ist.

B Übrige Organe mit Entscheidkompetenz

B.0 Gemeinsame Bestimmungen für die übrigen Organe mit Entscheidkompetenz

Artikel 39: Durchführung der Versammlungen

1. Wenn es die Umstände erfordern, kann die jeweilige Versammlung auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auf elektronischem Weg (virtuell) oder in einer hybriden Form, mithin einer Kombination von physischer Präsenz und Teilnahme auf elektronischem Weg, abgehalten werden.
2. In dringenden Fällen oder in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann ein Beschluss auf Anordnung des Vorsitzenden auf schriftlichem Weg (Zirkularbeschluss) gefasst werden.
3. Bei einer physischen Versammlung kann sich jeder Teilnehmer mittels schriftlicher Vollmacht an einen anderen Teilnehmer der Versammlung oder einen anderen Vertreter seines Clubs oder seiner Organisation vertreten lassen.

Artikel 40: Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, wenn die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen für Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied ein geheimes Verfahren beantragt und die Versammlung dies mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt.

Artikel 41: Protokollierung

1. Telefonisch oder auf elektronischem Weg durchgeführte Sitzungen sind wie physisch durchgeführte Sitzungen zu protokollieren. Schriftlich gefasste Beschlüsse des Gremiums (Zirkularbeschlüsse) sind den Protokollen gleichgestellt.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gremiums, dem VR der SIHF und der GL der SIHF innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt. Falls innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Protokolls dem Vorsitzenden kein Änderungsantrag gestellt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

Artikel 42: Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Mitglieder oder Delegierten beträgt vier Jahre. Jedes Mitglied oder jeder Delegierte kann bis zu zweimal wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.
2. Ein gewähltes Mitglied oder ein gewählter Delegierter kann ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich an den Vorsitzenden des Gremiums, mit Kopie an die GL, erklärt werden.

B.1 Leistungssport-Versammlungen

B.1.1 NL/SL Ligaversammlung

Artikel 43: Zusammensetzung

1. Die NL/SL Ligaversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs der NL und der SL zusammen.
2. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres benennt jeder Club der NL und der SL gegenüber der GL einen oder mehrere Delegierte, deren Bevollmächtigung grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres gilt. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich gegenüber der GL widerrufen werden.
3. Die Teilnehmerzahl pro Club ist auf zwei Delegierte begrenzt. Der Vorsitzende der NL/SL Ligaversammlung kann Ausnahmen zulassen.
4. Den Vorsitz der NL/SL-Ligaversammlung führt der Verwaltungsratspräsident oder ein anderes Mitglied des VR, das durch die NL/SL Ligaversammlung zu bestimmen ist.

Artikel 44: Aufgaben und Befugnisse

1. Die Clubs der NL und die Clubs der SL beschliessen gemeinsam über die nachfolgenden Themen:
 - a. Nomination des Verwaltungsratspräsidenten und von bis zu drei weiteren Mitgliedern des VR.
 - b. Nomination der Vertreter der NL und SL für das ACC zuhanden der GV.
 - c. Regelung Modus Ligaqualifikation zwischen NL und der SL.
 - d. Wahl und Abberufung der Rechtspflegeorgane Leistungssport (der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport und des Einzelrichters für Clubwechsel Leistungssport und dessen Stellvertreters sowie des PSO und seines Stellvertreters).
 - e. Organisationsreglement Rechtspflege LS.
2. Beschlussfassung über Gegenstände, die der NL/SL Ligaversammlung durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den VR vorgelegt werden.

Artikel 45: Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder teilnehmenden (oder mittels Vollmacht vertretenen) Delegierten.
2. Jeder NL-Club verfügt über drei Stimmen und jeder SL-Club über zwei Stimmen.
3. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung werden nur die abgegebenen Stimmen, exklusive Enthaltungen, berücksichtigt.

Artikel 46: Einberufung

1. Die NL/SL Ligaversammlung versammelt sich in der Regel zwei Mal pro Jahr. Die Daten werden jeweils im Sommer festgelegt und kommuniziert.
2. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zur NL/SL Ligaversammlung werden den Delegierten der NL und SL mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.
3. Jeder NL-Club oder SL-Club kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.
4. Die Einberufung einer ausserordentlichen NL/SL Ligaversammlung kann von mindestens 10 Prozent der Gesamtstimmen der NL/SL Ligaversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der GL verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

Artikel 47: Beschlussfassung

1. Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit.
2. Beschlüsse, welche nach dem 28./29. Februar eines Jahres gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit.

B.1.2 SL-Ligaversammlung

Artikel 48: Zusammensetzung

1. Die SL-Ligaversammlung setzt sich aus den Delegierten der Clubs der SL zusammen. Jeder Club der SL stellt mindestens einen Delegierten der SL-Ligaversammlung.
2. Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres benennt jeder Club der SL gegenüber der GL einen oder mehrere Vertreter, deren Bevollmächtigung grundsätzlich bis zum 30. Juni des Folgejahres gilt. Die Vollmacht kann jederzeit schriftlich gegenüber der GL widerrufen werden.
3. Die Teilnehmerzahl pro Club ist auf maximal drei Delegierte begrenzt. Der Vorsitzende der SL-Ligaversammlung kann Ausnahmen zulassen.
4. Den Vorsitz der SL-Ligaversammlung führt der Verwaltungsratspräsident der SIHF oder ein anderes Mitglied des VR, das durch die SL-Ligaversammlung zu bestimmen ist.

Artikel 49: Durchführung der SL-Ligaversammlung

1. Die SL-Ligaversammlung tagt so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel mindestens viermal jährlich.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legen die Delegierten der SL-Ligaversammlung die Anzahl und die Termine der SL-Ligaversammlungen des entsprechenden Geschäftsjahres fest.

Artikel 50: Aufgaben und Befugnisse

1. Die SL-Ligaversammlung hat die folgenden Kompetenzen:
 - a. Beschlussfassung über Gegenstände, die der SL-Ligaversammlung durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den VR vorgelegt werden.
 - b. Regelung des Spielbetriebs der SL, soweit die entsprechenden Kompetenzen nicht einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen ist.

Artikel 51: Stimmrecht

1. Jeder SL-Club hat eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder teilnehmenden (oder mittels Vollmacht vertretenen) Delegierten.

Artikel 52: Einberufung

1. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zur SL-Ligaversammlung werden den Delegierten der SL mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.
2. Jeder SL-Club kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen SL-Ligaversammlung kann von mindestens zehn Prozent der Gesamtstimmen der SL-Ligaversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der GL verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

Artikel 53: Beschlussfassung

1. Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit.
2. Beschlüsse, welche nach dem 28./29. Februar eines Jahres gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit.

B.2 Übergeordnete Versammlungen / Gremien des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports

Präambel

Auf einen Antrag, der von Clubs an die jeweilige Versammlung / an das jeweilige Gremium des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports gestellt wird, kann nur eingetreten werden, wenn der Antrag von sechs (6) anderen Clubs unterstützt wird. Der schriftliche Nachweis für die Unterstützung hat zusammen mit dem Einreichen des Antrags zu erfolgen.

B.2.1 Delegiertenversammlung des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports

Artikel 54: Zusammensetzung

1. Die Delegierten für die DLV werden wie folgt nominiert:
 - a. 9 Delegierte aus den Nachwuchsligen (je 3 aus den Bereichen Talent, Ambition und Animation/Erfassung)
 - b. 9 Delegierte aus den Aktivligen (ein MHL, zwei 1. Liga, drei 2. Liga und drei 3./4. Liga)
 - c. 3 Delegierte aus den Frauenligen (ein WL, ein SWHL-B, ein SWHL C/D)
 - d. 3 Delegierte aus den Kantonalverbänden
2. Die Delegierten aus den Nachwuchs-, Aktiv- und Frauenligen werden von den jeweiligen Ligaversammlungen gewählt. Die drei Delegierten der Kantonalverbände (einer pro Region) werden von der jährlichen Sitzung der Kantonalverbände gewählt.
3. Ein Delegierter der Nachwuchsligen kann nur gewählt werden, wenn sein Club mindestens sechs Nachwuchsmannschaften stellt. Als Delegierter in eine Versammlung der Frauenligen kann nur entsendet werden, dessen Club ein Team in der Women's League, SWHL B, SWHL-C oder SWHL-D stellt.
4. Pro Mitglied darf höchstens ein Delegierter gewählt werden. Dieser muss in seinem Club im Vorstand vertreten sein oder eine andere offizielle Funktion im Bereich Sport ausüben. Der Vorsitzende der DLV kann Ausnahmen zulassen.
5. Der Verwaltungsratsvizepräsident hat den Vorsitz der DLV inne, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des VR, das durch die DLV zu bestimmen ist.
6. Die Delegierten aus den Nachwuchs-, Aktiv- und Frauenligen, verpflichten sich an mindestens 75% der Sitzungen teilzunehmen. Sollte diese Teilnahmequote aus verschiedenen Gründen nicht erreicht werden, scheidet die betreffende Person am Ende der laufenden Saison aus ihrer Funktion aus. Abwesenheiten, wie beispielsweise Krankenhausaufenthalte oder andere gesundheitliche Probleme, müssen durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden. Sollten andere triftigen Gründe vorliegen, wird die Delegiertenversammlung darüber beraten und eine Entscheidung treffen.

Artikel 55: Durchführung der DLV

1. Die DLV tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen GV der SIHF. Sie vertritt in der SIHF die Interessen des Nachwuchs- und Amateursports sowie des Frauensports.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres legt die DLV die Anzahl und die Termine der Versammlungen des entsprechenden Geschäftsjahres fest.

Artikel 56: Wahl, Rücktritt und Abberufung

1. Nominierungen zur Wahl oder Wiederwahl als Delegierter für die DLV müssen mindestens 20 Tage vor der jeweiligen Versammlung per Brief oder per E-Mail beim Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung und dem Director Leagues & Cup eingereicht werden.
2. Ein Delegierter kann vom KG abberufen werden, wenn er seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachkommt. Die Abberufung wird mit der nächsten Versammlung wirksam. Das Recht zur fristlosen Abberufung durch das KG aus wichtigem Grund, insbesondere bei einer erheblichen Verletzung der Verhaltensgrundsätze gemäss Rechtspflegereglement, bleibt vorbehalten.
3. Sollte ein Delegierter im Verein keine Organfunktion mehr ausüben, muss er auf die nächste entsprechende Versammlung hin zurücktreten und ist ab sofort nicht mehr als Delegierter wählbar.

Artikel 57: Aufgaben und Befugnisse

Die DLV hat die folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Nomination des Verwaltungsratsvizepräsidenten der SIHF und von bis zu drei weiteren Mitgliedern des VR. Jede Region muss durch mindestens einen VR vertreten sein, der durch die jeweilige Regionalversammlung vorgeschlagen wurde.
2. Nomination der Vertreter des NAFS für das Audit- and Compensation Committee zuhanden der GV.
3. Abberufung der Rechtspflegeorgane des NAFS (die Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport und deren Stellvertreter und des Einzelrichters für Clubwechsel Nachwuchs- und Amateursport und dessen Stellvertreters).
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Koordinations-Gremiums.
5. Festsetzung der Gebühren und Abgaben des NAFS.
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die der DLV durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch den VR vorgelegt werden.
7. Die Delegierten der DLV haben das Recht eines fakultativen Referendums zu sämtlichen Beschlüssen des Koordinations-Gremiums. Sind mindestens sechs Delegierte aus mindestens zwei Regionen mit einem Beschluss des KG nicht einverstanden, können diese das fakultative Referendum ergreifen. Dabei ist das Referendum innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses an den Director Leagues & Cup anzuzeigen. Kommt das Referendum zustande, muss anlässlich der nächstfolgenden DLV über den Beschluss abgestimmt werden. Falls dieses Abstimmungsergebnis nicht dem Beschluss des KG entspricht, hat ein Differenzbereinigungsverfahren zwischen je vier Vertretern der DLV und des KG stattzufinden. Falls sich keine Mehrheit für den Entscheid des KG ergibt, gilt der Entscheid des KG als aufgehoben.

Artikel 58: Stimmrecht

1. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder teilnehmenden (oder mittels Vollmacht vertretenen) Delegierten.
3. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der DLV den Stichentscheid.

Artikel 59: Einberufung

1. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zur DLV werden den Delegierten der DLV mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur eingetreten werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.
2. Jedes Mitglied kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen DLV kann von mindestens sechs Delegierten der DLV schriftlich unter Angabe des Zwecks bei der GL verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

Artikel 60: Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse, welche nach dem 28./29. Februar eines Jahres gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer solchen Dreiviertel-Mehrheit.

B.2.2 Koordinations Gremium

Artikel 61: Allgemeine Bestimmungen

1. Im KG berichten die Mitglieder und der Director Leagues & Cup umfassend und transparent über ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete. Die Mitglieder sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten der Sparte NAFS Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Entscheide zu treffen.
2. Das KG ist ausschliesslich für die gemäss Statuten und Reglementen zugewiesenen sportlichen Belange zuständig.

Artikel 62: Zusammensetzung

1. Das KG besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern: aus dem Verwaltungsratsvizepräsidenten, aus den drei Regionalpräsidenten, aus einem Vertreter des Frauensports, aus dem Officiating-Manager NAFS sowie aus je zwei Vertretern der drei Regionen.
2. Durch Mehrheitsbeschluss von mindestens drei Vierteln der an der DLV abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt) können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des KG jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden.
3. Der Director Leagues & Cup hat den Vorsitz im KG, bei dessen Verhinderung ein durch das KG bestimmtes Mitglied des KG.
4. Das KG kann weitere Mitglieder der GL zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 63: Aufgaben und Befugnisse

Das KG hat die folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Stellungnahme zu oder Genehmigung von sportspezifischen Reglementen gemäss Vorgaben des Organisationsreglements.
2. Die Zuteilung der Clubs und der kantonalen sowie regionalen Eishockeyverbände zu den einzelnen Regionen des NAFS.
3. Vorgabe der Strukturen und Koordination der überregionalen und regionalen Meisterschaften (Anzahl Gruppen/Mannschaften pro Liga des Nachwuchs- und Amateursports).
4. Festlegung der Auf- und Abstiegsmodalitäten, mit Ausnahme der Modalitäten zwischen der National League und der Swiss League und der MyHockey League, zwischen der 2. und 3. Liga sowie zwischen 3. und 4. Liga.
5. Suspendierung von Clubs des NAFS, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SIHF und ihren Partnern nicht nachkommen.
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die dem KG durch die Statuten und Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihm durch den VR vorgelegt werden.

Artikel 64: Stimmrecht

1. Alle Mitglieder des KG haben je eine Stimme.
2. Bei Stimmengleichheit hat der Verwaltungsratsvizepräsident den Stichentscheid.

Artikel 65: Einberufung und Traktandierung

1. Das KG versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich.
2. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, per Brief oder per E-Mail ergehen.
3. Jedes Mitglied des KG kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des KG verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann das KG aussenstehende Sachverständige beiziehen.

Artikel 65^{bis}: Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Beschlüsse, welche nach dem 28./29. Februar eines Jahres gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer solchen Dreiviertel-Mehrheit.

B.3 Nachwuchs-/Amateur-/Frauensport-Versammlungen

B.3.1 Nachwuchsligaversammlungen

Artikel 66: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bereich der Nachwuchsligen bestehen die folgenden drei Ligaversammlungen:

- die Talentversammlung
- die Ambitionversammlung
- die regionale Animationversammlung

Artikel 67: Zusammensetzung

1. Im Bereich der Nachwuchsligen sind diejenigen Clubs vertreten, die in der jeweiligen Liga wie folgt mit Mannschaften vertreten sind:

- TV: Jeder Club, der mindestens eine Mannschaft auf Stufe U20-Elit, U17-Elit, U15-Elit oder U13-Elit führt.
- AV: Jeder Club, der mindestens eine Mannschaft auf Stufe U20-Top, U17-Top, U15-Top oder U13-Top führt.
- RAV: Jeder Club, der mindestens eine Mannschaft auf Stufe U20-A, U17-A, U15-A, U13-A, U11 oder U9 in der Region führt.

2. Die Teilnehmerzahl pro Club ist auf zwei Personen begrenzt. Der Vorsitzende der entsprechenden Ligaversammlung kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 68: Vorsitz

1. Der Vorsitz in den Nachwuchs-Ligaversammlungen ist wie folgt geregelt:

- TV: Director Sport oder Leiter Talent
- AV: Director Sport oder Leiter Youth Sport
- RAV: Regionalpräsident

Artikel 69: Aufgaben und Befugnisse

1. Die TV hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung von Spielmodus und Format der Talent-Nachwuchsligen;
- Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
- Verabschiedung der Talent-Label Kriterien;
- Wahl von drei Delegierten (einer pro Region) für die DLV;
- Wahl von drei NL Sportchefs (einer pro Region) in das TSC;
- Wahl von drei Club-Nachwuchschefs (einer pro Region) in das TSC;
- Wahl und Abberufung der PSO Elit.

2. Die AV hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung von Spielmodus und Format der Ambition-Nachwuchsligen;

- Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
- Festlegung der Gruppeneinteilung U13-Top;
- Verabschiedung von Ambition-spezifischen Reglementen;
- Verabschiedung der Ambition-Label Kriterien;
- Wahl von drei Delegierten (einer pro Region) für die DLV;
- Wahl von drei Club-Nachwuchschefs (einer pro Region) in das TC.

3. Die RAV hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung von Spielmodus und Format der regionalen Animation-Nachwuchsligen;
- Treffen von ligaspezifischen regionalen Entscheidungen;
- Festlegung der regionalen Gruppeneinteilungen im Bereich Animation und Erfassung;
- Wahl von einem Delegierten für die DLV pro Region.

Artikel 70: Stimmrecht

1. Das Stimmrecht in den Nachwuchs-Ligaversammlungen ist wie folgt geregelt:

- TV: eine Stimme pro Mannschaft im Talentbereich; für ligaspezifische Beschlüsse haben nur die Clubs, welche eine Mannschaft in der entsprechenden Liga führen, eine Stimme.
- AV: eine Stimme pro Mannschaft im Ambitionbereich; für ligaspezifische Beschlüsse haben nur die Clubs, welche eine Mannschaft in der entsprechenden Liga führen, eine Stimme.
- RAV: eine Stimme pro Animation-Mannschaft (U13-A, U15-A, U17-A und U20-A) plus eine Stimme pro Club, der mindestens eine Mannschaft im Erfassungsbereich (U9 und U11) führt. Für ligaspezifische Beschlüsse haben nur die Clubs, welche eine Mannschaft in der entsprechenden Liga führen, eine Stimme.

2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder teilnehmenden (oder mittels Vollmacht vertretenen) Clubvertreter.

Artikel 71: Einberufung

1. Die Nachwuchs-Ligaversammlungen treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Die Daten werden jeweils im Sommer durch den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt und kommuniziert.
2. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zu den verschiedenen Nachwuchs-Ligaversammlungen werden den Clubvertretern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.
3. Jedes Mitglied kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.

Artikel 72: Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit. Beschlüsse, welche nach dem 31. Mai gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit.

B.3.2 Amateurligaversammlungen

Artikel 73: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bereich der Amateurligen bestehen die folgenden Ligaversammlungen:
 - die MyHockey-League-Versammlung
 - die 1.Liga-Versammlung
 - die regionalen 2./3./4.-Liga-Versammlungen

Artikel 74: Zusammensetzung

1. Im Bereich der Amateurligen sind diejenigen Clubs vertreten, die in der jeweiligen Liga wie folgt mit Mannschaften mitspielen:
 - MyHockey-League und 1. Liga: Jeder Club der mindestens eine Mannschaft in der jeweiligen Liga führt.
 - Regionale 2./3./4. Liga-Versammlungen: Jeder Club, der mindestens eine Mannschaft in der Region führt.
2. Die Teilnehmerzahl pro Club ist auf zwei Personen begrenzt. Der Vorsitzende der entsprechenden Ligaversammlung kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 75: Vorsitz

1. Der Vorsitz in den Amateur-Ligaversammlungen ist wie folgt geregelt:
 - MyHockey-League-Versammlung: Director Leagues & Cup
 - 1. Liga-Versammlung: Director Leagues & Cup
 - Regionale 2./3./4. Liga-Versammlungen: Regionalpräsident

Artikel 76: Aufgaben und Befugnisse

1. Die MyHockey League-Versammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - Festlegung des Spielmodus und -formats für die MyHockey League, mit Ausnahme der Auf- und Abstiegsmodalitäten;
 - Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
 - Wahl von einem Delegierten für die DLV;
 - Wahl von einem Mitglied für das Aktivligen Committee;
 - Wahl von drei Mitgliedern der MyHockey League Lizenzkommission (einer pro Region).

2. Die 1. Liga-Versammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung des Spielmodus und -formats der 1. Liga, mit Ausnahme der Auf- und Abstiegsmodalitäten;
- Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
- Wahl von zwei Mitgliedern für das Aktivligen Committee (einer pro Gruppe);
- Wahl von zwei Delegierten für die DLV.

3. Die regionale 2./3./4. Liga-Versammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung des Spielmodus und -formats der 2. Liga, 3. Liga und 4. Liga;
- Treffen von regionalen ligaspezifischen Entscheidungen;
- Wahl von einem Delegierten pro Region für die 2. Liga für die DLV;
- Wahl von einem Delegierten pro region für die 3./4. Liga für die DLV.

Artikel 77: Stimmrecht

1. Das Stimmrecht in den Amateur-Ligaversammlungen ist wie folgt geregelt:

- MyHockey League-Versammlung: eine Stimme pro MyHockey League-Mannschaft.
- 1. Liga-Versammlung: eine Stimme pro 1. Liga-Mannschaft
- Regionale 2./3./4. Liga-Versammlungen: eine Stimme pro Mannschaft. Für ligaspezifische Beschlüsse haben nur die Clubs, welche eine Mannschaft in der entsprechenden Liga führen, eine Stimme.

2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder teilnehmenden (oder mittels Vollmacht vertretenen) Clubvertreter.

Artikel 78: Einberufung

1. Die Amateur-Ligaversammlungen treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Die Daten werden jeweils im Sommer durch den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt und kommuniziert.
2. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zu den verschiedenen Ligaversammlungen werden den Clubvertretern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.
3. Jedes Mitglied kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.

Artikel 79: Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit. Beschlüsse, welche nach dem 31. Mai gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit.

B.3.3 Frauenligaversammlungen

Artikel 80: Allgemeine Bestimmungen

1. Im Bereich der Frauenligen bestehen die folgenden Ligaversammlungen:

- die Women's League-Versammlung;
- die SWHL-B-Versammlung;
- die SWHL-C/SWHL-D-Versammlung

Artikel 81: Zusammensetzung

1. Im Bereich der Frauenligen sind diejenigen Clubs vertreten, die mindestens eine Mannschaft in der jeweiligen Liga führen.
2. Die Teilnehmerzahl pro Club ist auf zwei Personen begrenzt. Der Vorsitzende der entsprechenden Ligaversammlung kann Ausnahmen zulassen.

Artikel 82: Vorsitz

1. Der Vorsitz in den Frauen-Ligaversammlungen ist wie folgt geregelt:

- Women's League-Versammlung: Director Leagues & Cup
- SWHL-B-Versammlung: Director Leagues & Cup
- SWHL-C/SWHL-D-Versammlung: Director Leagues & Cup

Artikel 83: Aufgaben und Befugnisse

1. Die Women's League-Versammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung Spielmodus und -Format der Women's League, ausgenommen Abstiegsmodalitäten;
- Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
- Wahl von einem Delegierten für die DLV;
- Wahl von zwei Mitgliedern für das Frauenligen Committee.

2. Die SWHL-B-Versammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung Spielmodus und -Format der SWHL-B, ausgenommen Auf- und Abstiegsmodalitäten;
- Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
- Wahl von einem Delegierten für die DLV;
- Wahl von einem Mitglied für das Frauenligen Committee.

3. Die SWHL-C/SWHL-D-Versammlung hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Festlegung Spielmodus und -Format der SWHL-C/SWHL-D, ausgenommen Auf-Abstiegsmodalitäten;
- Festlegung der Gruppen;
- Treffen von ligaspezifischen Entscheidungen;
- Wahl von einem Delegierten für die DLV;

4. Wahl von einem Mitglied für das Frauenligen Committee.

Artikel 84: Stimmrecht

1. Das Stimmrecht in den Frauen-Ligaversammlungen ist wie folgt geregelt:

- Women's League-Versammlung: eine Stimme pro Women's League-Mannschaft.
- SWHL-B-Versammlung: eine Stimme pro SWHL-B-Mannschaft
- SWHL-C/SWHL-D-Versammlung: eine Stimme pro Mannschaft. Für ligaspezifische Beschlüsse haben nur die Clubs, welche eine Mannschaft in der entsprechenden Liga führen, eine Stimme.

2. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder eilnehmenden (oder mittel Vollmacht vertretenen) Clubvertreter.

Artikel 85: Einberufung

1. Die Frauen-Ligaversammlungen treffen sich mindestens einmal pro Jahr. Die Daten werden jeweils im Sommer durch den jeweiligen Vorsitzenden festgelegt und kommuniziert.

2. Die Einladung, die Traktandenliste und Anträge zu den Frauen-Ligaversammlungen werden den Clubvertretern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag per Brief oder per E-Mail zugestellt. Über später zugestellte oder am Versammlungstag gestellte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten Eintreten beschliessen.

3. Jedes Mitglied kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.

Artikel 86: Beschlussfassung

1. Beschlüsse, welche die laufende Saison betreffen, bedürfen immer einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Beschlüsse, welche nach dem 31. Mai gefällt werden und direkten Einfluss auf die kommende Saison haben, bedürfen ebenfalls einer Dreiviertel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

B.4 Regionale Versammlungen / Gremien

B.4.1 Regionalversammlungen

Artikel 87: Zusammensetzung

1. Es wird nach den drei Regionen Ostschweiz, Zentralschweiz und Westschweiz unterschieden. Die Gebiete dieser Regionen werden durch einen Beschluss des KG definiert.
2. Jeder Club und jeder kantonale sowie regionale Eishockeyverband ist verpflichtet einen Vertreter zur betreffenden RV zu entsenden. Die Teilnehmerzahl an der RV pro Club, pro kantonalen und regionalen Eishockeyverband ist auf zwei Personen begrenzt.
3. Die Versammlung kann Ausnahmen zulassen. Die Vollmacht eines Vertreters gilt grundsätzlich bis zur ordentlichen RV des Folgejahres.
4. Die Clubs sowie die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände des NAFS sind dafür verantwortlich, dass der SIHF die Vertreter der RV jederzeit bekannt sind.
5. Der Regionalpräsident ist der Vorsitzende der RV der jeweiligen Region. Die Versammlung kann auch einen andern Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die RV ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet die Ausübung der Rechte der Mitglieder.
6. An den RV können die Mitglieder des VR, der GL sowie des KG mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 88: Durchführung der Regionalversammlungen

1. In jeder der drei Regionen findet jährlich eine RV statt.
2. Diese Versammlungen dienen den Delegierten der DLV als entscheidungsvorbereitende Versammlung.

Artikel 89: Aufgaben und Befugnisse

1. Die drei RV haben je die folgenden Befugnisse:
 - a. Wahl und Abberufung des Regionalpräsidenten und der Mitglieder des RG sowie der regionalen Vertreter im Officiating-Committee;
 - b. Wahl des Vorsitzenden einer RV;
 - c. Vorschlag zur Wahl des regionalen Einzelrichters für Disziplinarsachen NAFS und dessen Stellvertreter; Vorschlag zur Nominierung des regionalen Vertreters im VR der SIHF;
 - d. Wahl Leiter regional Nachwuchsligen
 - e. Wahl Leiter regional Aktivligen
 - f. Wahl Vertreter Frauensport im Regionalgremium
 - g. Wahl Regionalmitglieder im Officiating Committee
 - h. Wahl Regionalvertreter der Kantonalverbände
 - i. Wahl Regionalvertreter der Plauschligen
 - j. Nominierung 2 regionalen Vertretern im Koordinationsgremium
 - k. Wahl Regionaleinzelrichter und Stellvertreter
 - l. Beschlussfassung über Gegenstände, die den RV durch die Statuten oder durch Reglemente der SIHF vorbehalten sind oder ihr durch die DLV vorgelegt werden.

Artikel 90: Stimmrecht

1. Jeder anwesende Club hat eine Stimme, zusätzlich hat jeder Club pro Mannschaft, die an einem offiziellen Meisterschaftsbetrieb teilnimmt, eine Stimme.

2. Jeder kantonale und regionale Eishockeyverband sowie jede Plauschliga, welche Mitglied der SIHF ist, haben je eine Stimme.
3. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder teilnehmenden (oder mittels Vollmacht vertretenen) Vertreter.

Artikel 91: Einberufung und Traktandierung

1. Die RV werden durch das entsprechende RG einberufen.
2. Die RV werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich spätestens einen Monat nach Abschluss des Geschäftsjahres und mindestens einen Monat vor der ordentlichen GV.
3. Die Einberufung von ausserordentlichen RV erfolgt nach Bedürfnis durch das entsprechende RG, insbesondere wenn es durch einen Fünftel aller stimmberechtigten Vertreter schriftlich und unter Angabe des Grundes und der Anträge verlangt wird. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen. Ausserordentliche RV sind innert 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens abzuhalten.
4. Die Einberufung zur RV erfolgt per Brief oder per E-Mail an die Vertreter der RV, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Personen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer RV oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
5. Jedes Mitglied des KG kann bis 30 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.
6. Mindestens sechs Vertreter der RV gemeinsam oder der VR oder die GL der SIHF oder ein RG können bis 40 Tage vor den RV schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Director Leagues & Cup verlangen. Die SIHF hat die anderen Vertreter der RV rechtzeitig entsprechend zu orientieren. An den RV können keine neuen Verhandlungsgegenstände traktandiert werden.
7. Die Vertreter der RV sind in den RV zu ordentlich traktandierten Gegenständen, mit Ausnahme der Wahlgeschäfte, antragsberechtigt.
8. Das Mitglied des ACC aus der jeweiligen Region sowie der Director Leagues & Cup sind zur RV einzuladen.

B.4.2 Regional Gremium

Artikel 92: Allgemeine Bestimmungen

1. Im RG berichten die Mitglieder und der Director Leagues & Cup umfassend und transparent über ihre jeweiligen Tätigkeitsgebiete. Die Mitglieder sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten ihrer jeweiligen Region Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen, Diskussionen zu führen und die ihnen vorbehaltenen Entscheide zu treffen.
2. Das RG ist für regionale Entscheidungen zuständig, welche die Statuten und Reglemente ihm zuweisen.

Artikel 93: Zusammensetzung

1. Das RG besteht aus mindestens zehn Mitgliedern: Aus dem Regionalpräsident; dem Regional-Vizepräsident; dem Leiter der regionalen Aktivligen; dem Leiter der regionalen Nachwuchsligen im Bereich Animation/Erfassung; einem Vertreter des Frauensports; einem regionalen Mitglied im Officiating-Committee; einem Kantonalverbandspräsidenten aus der jeweiligen Region; einem Vertreter einer Plauschliga der jeweiligen Region; sämtliche Ligaleiter der regionalen Aktiv- und Nachwuchsligen (nicht gewählt und nicht stimmberechtigt) und aus den regionalen Sicherheitsbeauftragten (nicht gewählt und nicht stimmberechtigt). Die regionalen Reporterverantwortlichen sind ebenfalls Mitglied des Regionalgremiums (nicht gewählt und ohne Stimmrecht).
2. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der an der RV anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des RG jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden.
3. Das RG verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten unter den Mitgliedern; es ist ausgewogen zusammengesetzt und breit abgestützt. Jedes RG-Mitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die RG-Mitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der SIHF identifizieren.
4. Den Vorsitz im RG führt der Regionalpräsident, bei dessen Verhinderung der Regional-Vizepräsident. Der Vertreter der Region des VR SIHF sowie der Director Leagues & Cup sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Regionalpräsident führt das RG ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet die Ausübung der Rechte der Mitglieder.
5. Das RG kann weitere Mitglieder der GL zu seinen Sitzungen einladen.
6. Der Regionalvertreter im Officiating-Committee (gemäss Organisationsreglement) ist ebenfalls ein Mitglied des jeweiligen RG. Das KG hat ein Vorschlagsrecht. Die Versammlung wählt ihn analog der anderen Mitglieder des RG für vier Jahre.

Artikel 94: Aufgaben und Befugnisse

1. Vorbereitung und Durchführung der regionalen Aktivligenversammlungen und der regionalen Nachwuchsligenversammlungen im Bereich Animation/Erfassung.
2. Vorbereitung und Durchführung der Regionalversammlungen.
3. Organisation und Durchführung von regionalen Rekrutierungs- und Erfassungsaktivitäten in Zusammenarbeit mit der GL der SIHF und den Kantonalverbänden aus der jeweiligen Region.
4. Auf- und Abstiegsmodalitäten der Aktivligen, ausgenommen die Auf- und Abstiegsmodalitäten zwischen MyHockey League und 1. Liga zwischen 1. Liga und 2. Liga sowie zwischen 2. Liga und 3. Liga.

Artikel 95: Stimmrecht

1. Mit Ausnahme der regionalen Ligaleitern und der regionalen Sicherheitsverantwortlichen haben sämtliche Mitglieder des RG je eine Stimme.

Artikel 96: Einberufung und Traktandierung

1. Das RG versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Ausser in dringlichen Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, per Brief oder per E-Mail ergehen.

3. Jedes Mitglied des RG kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrags beim Vorsitzenden verlangen.
4. Jedes Mitglied kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des RG verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann das RG aussenstehende Sachverständige beiziehen.

B.4.3 Kantonale und regionale Eishockeyverbände

Artikel 97: Organisation

1. Die SIHF organisiert einmal pro Jahr eine Versammlung mit allen kantonalen und regionalen Eishockeyverbänden.
2. An dieser Versammlung werden die drei Delegierten aus den KV für die DLV gewählt (eine pro Region). Die Delegierten aus den KV werden nur aus den KV und durch die KV der entsprechenden Region gewählt.
3. Im Übrigen organisieren sich die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände im Rahmen der Statuten und Reglemente der SIHF selber.

C. Committees

C.1 Audit- and Compensation-Committee

Artikel 98: Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder des ACC werden durch die GV gewählt.
2. Die NL/SL Liga-Versammlung und die DLV nominieren ihre Vertreter.
3. Die Artikel 39 bis 42 dieser Statuten gelten sinngemäss.

Artikel 99: Zusammensetzung

1. Das ACC setzt sich aus vom VR und der GL SIHF unabhängigen Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, müssen Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen aufweisen. Das ACC besteht aus vier bis sechs stimmberechtigten Mitgliedern, je zwei bis drei Vertretern der NL und der SL (mindestens ein Vertreter SL) und des NAFS. Das ACC konstituiert sich selbst. Es bestimmt einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des ACC erstellt zum Ende jedes Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zuhanden der GV.
2. Nebst den gewählten Mitgliedern des ACC nehmen der Verwaltungsratspräsident, der CEO und der CFO SIHF an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Vorsitzende des ACC kann nach Bedarf weitere Personen und Mitglieder des VR und der GL der SIHF zu seinen Sitzungen einladen.
3. Der Verwaltungsratspräsident, der CEO, der CFO und die übrigen Mitglieder der GL sowie die Revisionsstelle sind dem ACC gegenüber zur Auskunft verpflichtet. Der CEO und der CFO haben dem Vorsitzenden von sich aus und ohne Verzug über wesentliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Aufgaben des ACC zu informieren.

4. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder des ACC jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden.

Artikel 100: Aufgaben und Befugnisse

1. Das ACC unterstützt den VR bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung sowie der Kontrolle betreffend die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften (Compliance) in Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle.
2. Das ACC hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a. Überprüfung und Beurteilung des Jahresbudgets und der mehrjährigen Finanzplanung vor der Behandlung im VR;
 - b. Besprechung und Beurteilung des Jahresabschlusses mit der Revisionsstelle vor der Behandlung im VR;
 - c. Empfehlung zuhanden des VR, ob der Jahresabschluss zur Vorlage an die GV empfohlen werden kann;
 - d. Beurteilung der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems hinsichtlich der finanziellen Aspekte unter Einbezug der Revisionsstelle;
 - e. Begutachtung der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen (Compliance) unter Einbezug der Revisionsstelle;
 - f. Würdigung der Verbesserungsvorschläge der Revisionsstelle und Sicherstellung der internen Umsetzung (Follow up) von Verbesserungsvorschlägen und / oder der Behebung von Mängeln;
 - g. Jährliche Antragstellung an die GV über die Höhe der Entschädigung des Verwaltungsratspräsidenten, des Verwaltungsratsvizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des VR;
 - h. Vernehmlassung der Entschädigungspolitik für die oberste operative Führungsebene der SIHF.
3. Das ACC hat das Recht und die Pflicht, bei komplexen Fragestellungen nach Rücksprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten, externe Experten zur Klärung von Sachverhalten beizuziehen.
4. Das ACC hat das Recht und die Pflicht, Themen, welche in seinen Aufgabenbereich fallen, im VR traktandieren zu lassen.
5. Alle Mitglieder des ACC sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihnen im Rahmen ihres Auftrages anvertrauten Akten und Informationen.
6. Das ACC hat im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse das Recht auf Akteneinsicht bei der SIHF. Eine Akteneinsicht in Bereiche, die nicht zu den Aufgaben des ACC gehören, muss unter Wahrung der in Verträgen vereinbarten Geheimhaltung gewährt werden, wenn diese begründet ist und eine einfache Mehrheit der Mitglieder des ACC diese verlangt.

Artikel 101: Stimmrecht

1. Jedes an der Sitzung des ACC teilnehmende Mitglied hat eine Stimme.
2. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 102: Einberufung und Traktandierung

1. Das ACC tagt in Absprache mit dem Committeevorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.
2. Ausser in dringenden Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, per Brief oder per E-Mail ergehen.
3. Jedes Mitglied des ACC kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden verlangen.
4. Jedes Mitglied des ACC kann unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des ACC verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.

C.2 Operative Committees

Artikel 103: Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben

1. Es bestehen die folgenden operativen Committees
 - National Team Committee
 - Officiating Committee
 - Steering Committee NAFS
 - Talentsport Committee
 - Technic Committee
 - Education Committee
 - Athlete Committee
2. Zusammensetzung, Aufgabenbereich und weitere Einzelheiten der operativen Committees werden im Organisationsreglement festgehalten. Der VR hat die Kompetenz, nach Bedarf weitere operative Committees zu gründen oder bestehende operative Committees aufzulösen sowie das Organisationsreglement entsprechend zu ändern.

III Geheimhaltung, Organmitgliedschaft und Haftung

Artikel 104: Geheimhaltung

1. Die Angehörigen der SIHF sind zur Geheimhaltung über alle in der Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, welche aus der Natur der Sache oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

IV Rechtspflege

Artikel 105: Rechtspflegereglement

1. Die GV der SIHF erlässt ein Rechtspflegereglement. In diesem werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit bzw. Wählbarkeit der Mitglieder der Rechtspflegeorgane, die Organisation der Rechtspflege, die Zuständigkeiten der Rechtspflegeorgane und das Verfahren vor denselben, die Disziplinaratbestände und ihre Rechtsfolgen sowie sämtliche anderen regelungsbedürftigen Punkte im Zusammenhang mit der SIHF-internen Rechtspflege ausführlich geregelt, soweit diese Punkte nicht bereits in den Statuten der SIHF geregelt sind.
2. Die Bussenkataloge der SL und des NAFS werden als Anhang des Rechtspflegereglements und/oder des Organisationsreglements Rechtspflege Leistungssport geführt. Über die Tatbestände und Tarife entscheiden die SL-Ligaversammlung und die DLV.
3. Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten und Reglemente der SIHF ergeben, werden ausschliesslich nach den Vorgaben des Rechtspflegereglements durch die Rechtspflegeorgane entschieden.
4. Die Angehörigen der SIHF sind dem Verfahren und den Entscheidungen der Rechtspflegeorgane unterstellt.
5. Alle Disziplinarnormen in spezifischen Reglementen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung seitens des VR der SIHF.
Die Genehmigung wird insbesondere von der Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit den Prinzipien und Verfahrensgrundsätzen des Rechtspflegereglements abhängig gemacht.
6. Die Rechtspflegeverfahren sind transparent, effizient, schnell, kostengünstig und einfach zugänglich zu halten.

Artikel 106: Organisation

1. Die Rechtspflegeorgane der SIHF sind:
 - a. das Verbandssportgericht;
 - b. die Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport;
 - c. die Einzelrichter für Disziplinarsachen Nachwuchs- und Amateursport;
 - d. der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport;
 - e. der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs und Amateursport;
 - f. der PSO und sein Stellvertreter;
 - g. die PSO Elit.
2. Die Rechtspflegeorgane der SIHF organisieren sich im Rahmen der Statuten und Reglemente der SIHF autonom.

Artikel 107: Wählbarkeitsvoraussetzungen und Amtsdauer

1. Als Mitglieder der Rechtspflegeorgane sind, mit Ausnahme des PSO und seines Stellvertreters sowie der PSO Elit, nur juristisch ausgebildete Personen wählbar.

2. Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen

- a. in der SIHF keine weiteren Organ- und/oder Exekutivfunktion übernehmen,
- b. nicht gleichzeitig Mitglied zweier verschiedener Rechtspflegeorgane sein (davon ausgeschlossen sind die von der GV bestimmten Ausnahmen), und
- c. in keinem Club der NL/SL oder der MyHockey-League formelle oder faktische Organfunktion ausüben.

3. Kandidatenvorschläge sind bis spätestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Information des entsprechenden Wahlorgans über die Traktanden der Sitzung, an der eine entsprechende Wahl stattfindet, an die GL einzureichen.

4. Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden mit Ausnahme des PSO und seines Stellvertreters für eine dreijährige Amtsdauer gewählt und sind immer wieder wählbar. Bei einer Ersatzwahl gilt die Wahl bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer.

5. Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der im entsprechenden Wahlorgan anwesenden Stimmberechtigten können einzelne oder alle gewählten Mitglieder eines Rechtspflegeorgans jederzeit, unabhängig von ihrer Amtsdauer, abberufen werden. Die gewählten Mitglieder eines Rechtspflegeorgans können auch jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

Artikel 108: Verbandssportgericht

1. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Präsidenten des Verbandssportgerichts und mindestens vier Mitgliedern, die von der GV mit absolutem Mehr gewählt werden. Die Mitglieder des Verbandssportgerichts wählen unter sich einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten vertritt, sollte dieser aus beliebigen Gründen ausfallen.
2. Das Verbandssportgericht urteilt jeweils als Dreiergremium, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verbandssportgerichts in Rotation und nach Verfügbarkeit der Mitglieder zusammengestellt wird.
3. Aufgabe des Verbandssportgerichts ist die Beurteilung von Streitigkeiten in besonders schwerwiegenden Fällen zwischen der SIHF oder deren Organen und ihren Mitgliedern, Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Organen der SIHF und Streitigkeiten zwischen Nichtmitgliedern und der SIHF, Organen der SIHF oder Mitgliedern.

Artikel 109: Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport

1. Unter dem Oberbegriff Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport werden die Einzelrichter Safety, der Einzelrichter Security sowie der Einzelrichter Tarifverfahren zusammengefasst.
2. Die Aufgaben der Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport ergeben sich aus dem Organisationsreglement Rechtspflege Leistungssport. Die Einzelrichter Safety legen ihre Arbeitsaufteilung selbständig fest. Der Inhalt der Arbeitsaufteilung muss dem Director Leagues & Cup mitgeteilt werden. Die Arbeitsaufteilung kann, unter Mitteilungspflicht an die vorgenannte Stelle, jederzeit angepasst werden.

Artikel 110: Einzelrichter für Disziplinarsachen NAFS

1. Die regionalen Einzelrichter für Disziplinarsachen NAFS und ihre ständigen Stellvertreter werden den entsprechenden Regionalversammlungen mit absolutem Mehr zur Wahl durch die DLV nominiert.
2. Die regionalen Einzelrichter für Disziplinarsachen NAFS können ihren ständigen Stellvertretern bestimmte Aufgaben übertragen. Der Inhalt der übertragenen Aufgaben muss dem Director Leagues & Cup mitgeteilt werden. Die Übertragung der Aufgaben kann, unter Mitteilungspflicht an die vorgenannte Stelle, jederzeit widerrufen werden.

Artikel 111: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport

1. Der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Leistungssport und sein ständiger Stellvertreter werden durch die NL/SL-Ligaversammlung mit absolutem Mehr gewählt.

Artikel 112: Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs- und Amateursport

1. Der Einzelrichter für Clubwechsel und übrige nichtdisziplinarrechtliche Belange Nachwuchs- und Amateursport und sein Stellvertreter werden durch die DLV gewählt.

Artikel 113: PSO

1. Die NL/SL-Ligaversammlung wählt den PSO und einen Stellvertreter unbefristet bis auf Widerruf .
2. Die PSO Elit werden durch die Talent Versammlung unbefristet bis auf Widerruf gewählt.
3. Der PSO und sein Stellvertreter sowie die PSO Elit haben die Rolle eines Anklägers für gesundheitsgefährdende Aktionen auf dem Eis. Sie müssen für diese Funktion durch ihre Eishockey- und Regelkenntnisse qualifiziert sein.

Artikel 114: Rechtspflegeaufsichtskommission

1. Die Rechtspflegeaufsichtskommission (RPAK) besteht aus drei Mitgliedern, die von der GV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Mitglieder dürfen weder bei einem Verbandsmitglied noch bei der SIHF eine Funktion ausüben. Die Rechtspflegeaufsichtskommission konstituiert sich selbst.
2. Das Rechtspflegeaufsichtsgremium ist alleine mit der Aufsicht und Disziplinargewalt über die Rechtspflegeorgane befasst. Der Präsident der RPAK ist befugt, bei Vakanzen jeglicher Art ein oder mehrere ad hoc Rechtspflegeorgan(e) einzusetzen.
3. Das Rechtspflegereglement umschreibt den Inhalt der Aufsicht, die Kompetenzen des Rechtspflegeaufsichtsgremiums, die Disziplinar massnahmen sowie den Rahmen der Berichterstattung und den Kreis der Adressaten. Ausgeschlossen ist die Beurteilung der materiellen und formellen Inhalte der Entscheide der Rechtspflegeorgane. Im Übrigen organisiert sich das Rechtspflegeaufsichtsgremium autonom.
4. Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane verantworten ihre Tätigkeit ausschliesslich dem Rechtspflegeaufsichtsgremium gegenüber und unterstehen ausschliesslich dessen Disziplinargewalt.
5. Gegen Mitglieder der Rechtspflegeorgane, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommen oder die mit ihrem Benehmen dem Ansehen der Rechtspflegeorgane schaden, können die im Rechtspflegereglement festgehaltenen Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden.
6. Für das Disziplinarverfahren gegen Vertreter der Rechtspflegeorgane ist im Übrigen ausschliesslich das Rechtspflegereglement anwendbar.

Artikel 115: Disziplinar massnahmen

1. Die gemäss dem Rechtspflegereglement zuständigen Rechtspflegeorgane können gegen Clubs und natürliche Personen die Disziplinar massnahmen gemäss Rechtspflegereglement aussprechen.
2. Die Disziplinar massnahmen, ihre Anwendungsfälle und die Regelung der entsprechenden Rechtspflegeverfahren sind ebenfalls im Rechtspflegereglement enthalten.

Artikel 116: Weisungen

1. Nebst oder anstelle disziplinarischer Sanktionen können die Rechtspflegeorgane auch Weisungen erteilen.
2. Weisungen beinhalten konkrete und individuelle Verhaltensanordnungen.
3. Die Überprüfung der Einhaltung von Weisungen obliegt, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen, der GL. Die Nichtbefolgung von Weisungen kann sanktioniert werden.

Artikel 117: Doping- und Ethik-Verstösse

1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.
2. Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstösse gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne (vgl. Art. 118) innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.
3. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstösse gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

Disziplinar massnahmen aufgrund von Dopingvergehen natürlicher Personen, die sich unmittelbar auf einen laufenden Wettbewerb auswirken, sowie Disziplinar massnahmen gegen Clubs und Mannschaften im Zusammenhang mit Dopingvergehen natürlicher Personen beurteilen die zuständigen Rechtspflegeorgane gemäss dem Rechtspflegereglement.

V Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 118: Tribunal Arbitral du Sport - Statutarische Schiedsklausel

1. Sämtliche Entscheide der Rechtspflegeorgane der SIHF, die nicht mehr vor einem anderen Rechtspflegeorgan der SIHF anfechtbar sind, können ausschliesslich vor dem TAS in Lausanne angefochten werden. Dies gilt jedoch nicht für Entscheide der Rechtspflegeorgane der SIHF in arbeitsrechtlichen Fällen, in welchen die staatlichen Gerichte zuständig sind.
2. Eine Berufung ist innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des anzufechtenden Entscheids beim TAS einzureichen.
3. Das Verfahren vor dem TAS richtet sich nach den Bestimmungen über das Berufungsverfahren im Verfahrenscode über die Sportschiedsgerichtsbarkeit des TAS.

4. In der Sache sind die Statuten und Reglemente der SIHF anwendbar, subsidiär kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.
5. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Rechtspflegeorgan der SIHF oder das TAS können der Berufung aber aufschiebende Wirkung zukommen lassen.
6. Ruft eine von einem Entscheid eines Rechtspflegeorgans der SIHF betroffene Person in Missachtung der vorstehenden Vorschriften ein staatliches Gericht an, kann die GL oder, falls ein Mitglied der GL betroffen ist, der VR beim zuständigen Einzelrichter die Eröffnung eines ordentlichen Disziplinarverfahrens beantragen. Der Einzelrichter kann diesfalls eine Disziplinar massnahme gemäss Rechtspflegereglement verfügen.

VI Finanzielles

Artikel 119: Grundsätze

1. Die SIHF verfolgt keinen Gewinnzweck, ist aber auch durch die Schaffung genügender Reserven zu einem gesunden Finanzhaushalt verpflichtet. Massgebend ist das Finanzreglement der SIHF.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt nach einem objektiven Massstab gemessen am Beitrag der Clubs an die SIHF. Die SIHF entwickelt klare Richtlinien für die Verwendung seiner Einnahmen. Das Management und Verteilung ihrer Einnahmen erfolgt transparent und verantwortungsvoll.
3. Die Rechnungslegung der SIHF erfolgt nach den Standards von Swiss GAAP FER 21. Die Einhaltung der Vorschriften über die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven gemäss den entsprechenden Vorschriften des OR ist zu gewährleisten.
4. Die SIHF führt die Kollektivzeichnungspflicht auf allen Stufen.

Artikel 120: Mitgliederbeiträge

1. Die GV kann Mitgliederbeiträge festlegen.
2. Jeder Club, der Mitglied der SIHF ist, bezahlt der SIHF für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliederbeitrag.
3. Der volle Mitgliederbeitrag ist unabhängig von einem eventuellen Ein- oder Austritt des Mitglieds während einem laufenden Geschäftsjahr geschuldet.
4. Die kantonalen und regionalen Eishockeyverbände bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
5. Die NL AG zahlt keinen Mitgliederbeitrag. Die von der NL AG zu leistende finanzielle Vergütung wird im Kooperationsvertrag zwischen der SIHF und der NL AG festgelegt.

Artikel 121: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der SIHF dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Übergangsbestimmung bis zur ordentlichen Generalversammlung 2026:

- Statuten Art. 27 Ziffer 1:
Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- Statuten Art. 27 Ziff. 7:
Die Zusammensetzung des VR wird baldmöglichst umgesetzt.

Statuten Art. 30 Ziffer 1: Die drei Vertreter des Leistungssports haben je 4 Stimmen, ergibt ein Total von 12 Stimmen. Die vier Vertreter:innen des Nachwuchs-, Amateur- und Frauensports haben je 3 Stimmen, ergibt ein Total von 12 Stimmen. Damit ist die Parität beim Stimmrecht innerhalb des Verwaltungsrates weiterhin gewährleistet.

VII Schlussbestimmungen

Artikel 122: Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten mit Beschluss der GV vom 8. September 2025 am 8. September 2025 in Kraft.

Swiss Ice Hockey Federation

Glattbrugg, 8. September 2025



Urs Kessler
Verwaltungsratspräsident



Marc-Anthony Anner
Verwaltungsratsvizepräsident